

Abg. Dr. Fleck verwies auf die Umbesetzung der Gesellschafterversammlung der RSAG. Er bat den Landrat um ergänzende Informationen über die Aufgaben und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung. Er sei erstaunt, dass die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises nur mit 1 Stimme in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt seien. In dem ihm von der Stadt Siegburg zugeleiteten Geschäftsführungsbericht seien einige Ausführungen enthalten, die jedoch noch erläuterungsbedürftig seien. Er bat den Landrat um weitere Ausführungen, um die Umbesetzung nachvollziehen zu können.

Anmerkung:

Am 27.10.04 wurde allen Kreistagsabgeordneten der Bericht des Rhein-Sieg-Kreises über seine Beteiligungen an Unternehmen zugeleitet. Diesem Bericht können nähere Details entnommen werden.

Der Landrat zeigte sich erstaunt über die Frage des Abg. Dr. Fleck. Er setze voraus, dass er als Mitglied des Rates der Stadt Siegburg und Mitglied des Kreistages wisse, welche Funktion eine Gesellschafterversammlung, die wichtige gesellschaftsrechtliche Entscheidungen (z.B. über den Wirtschaftsplan und die Aufstellung des Jahresabschlusses) treffe, habe.

Alleiniger Gesellschafter der RSAG sei der Rhein-Sieg-Kreis; dementsprechend könne in der Gesellschafterversammlung ausschließlich eine Meinung, die von dem stimmberechtigten Mitglied vertreten werde, gelten. Dieses stimmberechtigte Mitglied sei den Weisungen des Kreistages unterworfen.

Abg. Dr. Fleck erinnerte an die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin der RSAG und an die für ihn nicht nachvollziehbare Verhaltensweise des stimmberechtigten Mitgliedes. Er sehe verschiedene Schwachpunkte in der RSAG und wolle dies hiermit deutlich machen.

Abg. Griesert führte aus, dass sich die in Frage stehenden Umbesetzungen sowohl auf Ausschüsse als auch auf Gremienumbesetzungen beziehe. Bezüglich der Ausschussumbesetzungen bitte er um Auskunft, ob diesen Entscheidungen das Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW zugrunde liege. Danach handele es sich eindeutig um ein Wahlverfahren und nicht um einen Beschluss. Er bitte um Klarstellung.

Antrag Abg. H. Becker beantragte Schluss der Debatte.

:

Der Landrat stellte den Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung.

B.-Nr.: Der Kreistag stimmt dem Antrag auf Schluss der Debatte zu.
144/05

Abst.- **MB J. Abg. Dr. Fleck, Griesert, Meise**
Erg.:

Der Landrat wies darauf hin, dass es sich bei der Umbesetzung der Ausschüsse um Wahlen handele.

Sodann fasste der Kreistag nachstehenden Beschluss:

B.-Nr.: Der Kreistag genehmigt nach § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW den in der Sitzung
145/05 des Kreisausschusses am 19.09.2005 gefassten Eilbeschluss – B-Nr. 106/05/Abst.-
Erg.: einstimmig – zur Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien.

Abst.- **MB J. Abg. Griesert, Enth. Abg. Dr. Fleck, Meise**
Erg.:

Abg. Griesert erklärte, dass er bezüglich des soeben durchgeführten Verfahrens rechtliche Bedenken geltend mache und das Verfahren für rechtswidrig erachte. Darüber hinaus habe der Landrat seine Frage hinsichtlich des Wahlvorgangs immer noch nicht beantwortet. Diese Blockadehaltung sei außerordentlich bedenklich.

Der Landrat machte darauf aufmerksam, dass ihm zu seiner o.g. Anfrage bereits eine schriftliche Antwort vorliege.